

Merkblatt

zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- 1) Grundsatz
 - 2) Aktuelle Rechtsprechung
 - 3) Wann und für wen kommt die neue Rechtsprechung zum Tragen?
 - 4) Was ist zu tun?
 - 5) Was passiert nach erfolgter Befreiung?
 - 6) Was passiert bei Nichtbefreiung?
 - 7) Was passiert bei nachträglicher Feststellung eines nicht vorliegenden Befreiungstatbestandes?
 - 8) Was passiert bei einer zeitlich befristeten „berufsfremden“ Tätigkeit?
 - 9) Schlussbemerkung
-

Dieses Merkblatt soll allen Personen als Informationsquelle dienen, die in Verbindung mit der Teilnahme der eigenen Person oder anderer Personen am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen mit dem Befreiungsverfahren zur gesetzlichen Rentenversicherung in Kontakt kommen. Dies betrifft natürlich insbesondere angestellte Architekten, Stadtplaner, Landschafts- und Innenarchitekten aber auch selbständige Architekten (bei der Beschäftigung von angestellten Architekten oder beim Wechsel in ein Angestelltenverhältnis), Berufseinsteiger oder auch Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich tätige Mitglieder der Architektenkammern in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern.

Bei individuellen Fragestellungen empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt mit der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes in Verbindung zu setzen. Die Mitarbeiterinnen der Teilnehmerverwaltung unterstützen Sie mit ihrem großen Erfahrungsschatz bei allen auftretenden Fragen im Befreiungsprozess.

Sie erreichen sie unter den Rufnummern 0351 – 31824 11/18/19/14 (www.vwaks.de → Wir über uns → Geschäftsstelle).

1) Grundsatz

Mit Aufnahme einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis werden Architekten rentenversicherungs- und damit auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI).

Voraussetzungen für die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) sind

- Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer (Sonderregeln für Absolventen),

- Pflichtteilnahme im Versorgungswerk,
- berufsspezifische Tätigkeit als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner und
- Stellung eines schriftlichen Antrags auf Befreiung (Formblatt).

Bei befreiten Personen erfolgt die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) in gesetzlich vorgeschriebener Höhe an das Versorgungswerk. Aus den gezahlten Beiträgen ergibt sich beim Versorgungswerk eine Rentenanwartschaft. Im Rentenalter erfolgt eine Rentenzahlung durch das Versorgungswerk.

2) Aktuelle Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren formuliert:

Angestellte müssen danach **bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung** zwingend **einen neuen Befreiungsantrag** bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) stellen. Der Antrag muss Frist wahrend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI ab Beginn der neuen Tätigkeit gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. **Das Gericht** ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und **hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.**

3) Wann und für wen kommt die neue Rechtsprechung zum Tragen?

Für jede nach dem 31.10.2012 **neu aufgenommene Beschäftigung** ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Das gilt auch für wesentliche **Änderungen des Tätigkeitsfeldes** beim bisherigen Arbeitgeber (eine solche kann z.B. durch Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht werden) oder für den Wechsel des Arbeitgebers. Der einmal ausgesprochene Bescheid hat bei einem neuen Beschäftigungsverhältnis oder einem wesentlichen Tätigkeitswechsel innerhalb des Unternehmens keine Wirkung mehr.

Der Antrag muss ebenfalls neu gestellt werden, wenn dem Arbeitgeber eine **neue Betriebsnummer** zugewiesen wird. Dies kann u.a. dann passieren, wenn es zu Verschmelzungen, Firmenübernahmen oder Änderungen der Rechtsform kommt.

Bei den sogenannten **Altfällen**, d.h. bei Tätigkeiten, die schon vor dem 31.10.2012 aufgenommen wurden, differenziert die DRV zwischen der Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung (z.B. Architekten in Architekturbüros) und der Ausübung einer anderen

berufsspezifischen Tätigkeit. Während bei der ersten Fallgruppe für die noch fortwährende aktuelle Tätigkeit kein neuer Antrag gestellt werden muss, ist dies für die zweite Fallgruppe notwendig.

4) Was ist zu tun?

Neue Teilnehmer (Angestellte) im Versorgungswerk erhalten mit der Begrüßungsmappe auch ein Antragsformular zur Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Teilnehmer bei denen ein Tätigkeitswechsel, der Beginn einer Beschäftigung oder andere Anlässe einen **neuen Befreiungsantrag** erfordern, können sich das Formular von der Homepage des Versorgungswerkes herunterladen. (www.vwaks.de → Service)

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie per Post zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrags an das Versorgungswerk. Das Versorgungswerk leitet den Antrag, nachdem die Architektenkammer Ihre Mitgliedschaft bestätigt hat, an die DRV weiter.

Die DRV prüft, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegen, d.h. ob es sich bei der aktuellen Beschäftigung um berufsgruppenspezifische Tätigkeiten gemäß der Berufsaufgaben der jeweiligen Architektengesetze handelt. Sie untersucht, ob ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrt wird und dem Versicherungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung besteht. Dieser wird durch das **Merkmal „berufsspezifisch“** gewährleistet. Eine Tätigkeit wird dann als berufsspezifisch erachtet, wenn sie dem typischen durch die Hochschulbildung und dem entsprechenden Hochschulabschluss geprägten Berufsbild und Tätigkeitsbereich des Betreffenden entspricht. Dabei wird auf die Berufsaufgaben der **Architektengesetze** aber auch auf das Leistungsbild der Architekten in der **HOAI** geschaut.

Es ist daher dem Befreiungsantrag auch immer der aktuelle **Arbeitsvertrag** beizulegen, in welchem die berufsgruppenspezifischen Aufgabenschwerpunkte ausgewiesen werden. Der Befreiungsantrag sollte unter der jeweiligen Berufsbezeichnung, z.B. als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt gestellt werden. Angaben in englischer Sprache sollten möglichst vermieden werden. Der Arbeitgeber ist sorgfältig zu benennen. Bei Zweigniederlassungen ist der Generalunternehmer als Arbeitgeber zu benennen, damit bei einem eventuellen Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Unternehmens unter Beibehaltung der Tätigkeit, für die die Befreiung gewährt wurde, der Befreiungsbescheid ggf. weiterhin gilt. Architekten, die nicht in klassischen Architekturbüros etc. tätig sind, müssen unter Umständen nachweisen, dass ihre Tätigkeit nur und ausschließlich von einem Architekten ausgeübt werden kann. Dies kann durch eine **Stellen- und Funktionsbeschreibung** erfolgen. Liegen diese für Ihre aktuelle Stelle nicht vor, ist es empfehlenswert, diese gemeinsam mit dem Arbeitgeber zu erstellen. Die DRV wird im Rahmen der Bearbeitung der Anträge weitere erforderliche Unterlagen im Einzelfall anfordern Bitte kommen Sie diesen Aufforderungen unbedingt nach, da ansonsten nach Aktenlage entschieden wird.

5) Was passiert nach erfolgter Befreiung?

Die DRV sendet dem Antragsteller einen Befreiungsbescheid. Das Versorgungswerk erhält eine Kopie, erstellt seinerseits einen Beitragsbescheid für den Teilnehmer und teilt ihm die weitere Vorgehensweise mit. Beiträge, die für die Zeit nach Befreiungsbeginn an die deutsche Rentenversicherung geflossen sind, werden auf Antrag erstattet und direkt dem Versorgungswerk überwiesen. Der Antrag wird dem Arbeitnehmer zusammen mit dem ersten Beitragsbescheid zugesandt und ist von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu unterzeichnen. Er kann auch von der Homepage des Versorgungswerkes heruntergeladen werden. (www.vwaks.de → Service)

6) Was passiert bei Nichtbefreiung?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund sendet dem Antragsteller einen **Ablehnungsbescheid**. Das Versorgungswerk erhält eine Kopie und erstellt seinerseits einen Beitragsbescheid in Höhe eines Zehntels des jeweiligen Höchstbeitrages gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung. Der gesetzlich vorgeschriebene Beitrag zur Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) wird durch den Arbeitgeber an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Daraus ergeben sich für den Angestellten dort spätere Rentenansprüche.

Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe durch den Antragsteller **Widerspruch** erhoben werden. Wird die Befreiung auch im Widerspruchsverfahren nicht ausgesprochen, kann **Klage** zum Sozialgericht erhoben werden.

7) Was passiert bei nachträglicher Feststellung eines nicht vorliegenden Befreiungstatbestandes?

Die Überprüfung, ob eine Befreiung für die einzelne Person entsprechend ihrer Tätigkeit vorliegt, erfolgt in der Regel im Rahmen der üblichen **Betriebsprüfungen** durch die Krankenkassen. Erfolgt die Feststellung, dass keine Befreiung oder eine Befreiung nur für eine andere bzw. vorangegangene Tätigkeit vorliegt, fordert die DRV die Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber nach. Das Versorgungswerk zahlt in diesen Fällen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Teilnehmers die eingezahlten Beiträge wieder aus. Damit erlöschen aber auch die daraus erworbenen Rentenansprüche beim Versorgungswerk.

8) Was passiert bei einer zeitlich befristeten „berufsfremden“ Tätigkeit?

Ausnahmsweise kann sich eine Befreiung auf eine andere versicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit erstrecken. Das ist dann möglich, wenn diese Tätigkeit infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus **zeitlich begrenzt** ist und die Versorgungseinrichtung auch während der Ausübung dieser Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsansprüche gewährleistet. Dies kann z. B. für nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit oder jede andere versicherungspflichtige Berufsausübung gelten. Die Erstreckung der Befreiung ist nur vor dem Hintergrund einer bestehenden berufsspezifischen Befreiung möglich. Über die Erstreckung einer bestehenden Befreiung entscheidet die DRV im Einzelfall und erlässt darüber einen Bescheid. Wird die sie abgelehnt, tritt für diese Beschäftigung oder Tätigkeit automatisch kraft Gesetzes die

Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund ein. Solange der Teilnehmer Mitglied der Kammer ist und damit Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk, ist als Beitrag ein Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich an das Versorgungswerk zu zahlen (§16 Abs. 3 Satzung VWAKS).

9) Schlussbemerkung

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob sich in Zukunft beim Befreiungsverfahren noch Änderungen ergeben. Das Versorgungswerk ist daher immer der richtige Adressat für alle Fragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den aktuellen Stand informiert und helfen gern weiter.

Beachten Sie bitte den Internetauftritt des Versorgungswerkes. Unter anderem finden Sie dort auch immer die aktuelle Version dieses Merkblattes. (www.vwaks.de → Aktuelles)

* Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.